



POLIZEISPORTVEREINIGUNG WIEN **Sektion Segeln**



ZVR-Nr.: 723120485

Adresse:

Dampfschiffhafen 2
1220 Wien

Telefon:

(01) 263 36 66

E-Mail:

segeln@polizeisv-wien.at

Sektionsleitung:

Thomas Trawniczek

Stegordnung der Sektion Segeln

Die Sektion Segeln betreibt wasserseitig am Gelände der Polizeisportvereinigung Wien an der Unteren Alten Donau in 1220 Wien, Dampfschiffhafen 2, unmittelbar vor dem Hauptgebäude eine Steganlage. Die Nutzung der Steganlage dient ausschließlich dem Vereinszweck und ist grundsätzlich den Mitgliedern der Sektion Segeln vorbehalten.

Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Für die Benutzung der Steganlage liegt eine Bewilligung der Wasserrechtsbehörde vor. Die Kosten für diese Bewilligung werden von der Polizeisportvereinigung Wien getragen.

Auf der Alten Donau gelten grundsätzlich die Regelung und Sicherung der Schifffahrt auf der „Alten Donau“ (ADVO) LGBI. Nr. 51/2025, die Seen- und Fluss-Verkehrsordnung (SFVO) BGBl. II Nr. 98/2013 und das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz – SchFG) BGBl. I Nr. 62/1997.

Zusätzlich sind die nachfolgenden Regelungen einzuhalten:

1. Die Benutzung der Steganlage und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
2. Die Sektion Segeln übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Sach- oder Personenschäden, die durch Sturm, Feuer, Elektrizität, Einsturz umfallender Bäume oder dergleichen, Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung oder im Zusammenhang mit Arbeiten an der Steganlage entstehen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auf die Wasserfahrzeuge, Trailer und sonstiges Zubehör.
3. Das alleinige Betreten der Steganlage ist nur Mitgliedern der Sektion Segeln, Anschlussmitgliedern, sowie der Sportleitung der Polizeisportvereinigung Wien und deren Aufsichtsorganen gestattet. Minderjährige dürfen den Steg grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Eltern haften für Schäden, die ihre Kinder an der Steganlage oder an Wasserfahrzeugen verursachen.
4. Der Zutritt zur Steganlage ist grundsätzlich nur während der Öffnungs- und Betriebszeiten der Sportanlage der Polizeisportvereinigung Wien insbesondere der Rezeption (i.d.R. 08:00-21:00 Uhr) gestattet.
5. Die Nutzer sind zum verantwortungsvollen und pfleglichen Umgang mit der Steganlage und seiner Einrichtungen verpflichtet.
6. Die Verwendung von Feuer, offenem Licht und Glasbehältern sowie das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Arte auf der Steganlage sind verboten.
7. Die Liegeplätze der Steganlage dürfen nur von den Liegeplatzinhabern und ihren gemeldeten Wasserfahrzeugen nach Abschluss einer Nutzungsbewilligung in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung der Sektionsleitung.

8. Ein Anlegen von Gastliegern an den dafür vorgesehenen Gästeliegeplätzen ist nur mit Genehmigung der Sektionsleitung gestattet. Jeder Gastlieger hat für eine vorschriftsmäßige Vertäuerung seines Wasserfahrzeuges zu sorgen.
9. Jeder Liegeplatzinhaber und jedes Mitglied der Sektion Segeln sind gegebenenfalls berechtigt und verpflichtet, Unbefugte des Steges zu verweisen.
10. Das Schwimmen ist aus Sicherheitsgründen ausschließlich im Bereich vor den Gästeliegeplätzen gestattet, der Ein- und Ausstieg hat über die Badeleiter zu erfolgen.
11. Wahrnehmungen über Veränderungen auf und an der Steganlage (z.B. Beschädigungen von Stegteilen, der Stromsäulen, Wasserfahrzeugen einschl. Zubehör) sind sofort dem Stegwart oder der Sektionsleitung oder einem Vertreter der PSV-Wien (z.B. Platzwart) mitzuteilen.
12. Grundsätzlich ist es untersagt, fremde Wasserfahrzeuge ohne Erlaubnis des Eigners zu betreten oder loszumachen, es sei denn, dass dies zur Gefahrenabwehr oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Das Wasserfahrzeug ist danach wieder ordnungsgemäß zu vertäuen.
13. Die Steganlage und die Alte Donau sind reinlich zu halten. Das Überbordwerfen von Unrat ist untersagt. Die Polzeisportvereinigung Wien stellt den Stegbenutzern ihre WC-Anlagen zur Verfügung.
14. Die Benützung der Steghütte ist in der Nutzungsbewilligung für einen Liegeplatz nicht inkludiert. In Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Stegwart ist eine Deponierung von Gegenständen hinter der Steghütte vorübergehend möglich, die Ablagefläche wird vom Stegwart zugewiesen. Deponierte Gegenstände müssen namentlich gekennzeichnet sein, nicht gekennzeichnete Gegenstände werden entfernt. Für deponierte Gegenstände wird keinerlei Haftung übernommen.
15. Der Stegwart und der Sektionsleiter der Sektion Segeln sowie die Sportleitung der Polzeisportvereinigung Wien und deren Aufsichtsorgane haben auf der Steganlage ein Weisungsrecht. Den Anordnungen dieser Organe ist Folge zu leisten.

Thomas Trawniczek

Sektionsleiter

Wien, am 25.3.2026